



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

An den  
Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes  
Untergiesing-Harlaching  
z. Hd. d. Vorsitzenden Clemens Baumgärtner  
über  
Direktorium HA II/BA  
BA-Geschäftsstelle Ost

**Hauptabteilung III Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Verkehrssicherheit  
KVR-III/142**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39600  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
schulwegsicherheit.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom  
23.02.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
30.03.2017

Fehlender Zebrastreifen auf Höhe der Hans-Mielich-Straße 2;  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03327 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 21.02.2017

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

zu Ihrem Antrag in der im Betreff genannten Angelegenheit können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Wie Ihnen bekannt sein dürfte hat das Kreisverwaltungsreferat die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) über die Gerhardstraße westlich der Hans-Mielich-Straße (Querung in Nord-Süd-Richtung auf Höhe Gerhardstraße 1, zum Spielplatz) im Hinblick auf die Schulwegsicherheit (Schulweg zur Grundschule am Agilolfingerplatz) in den letzten Jahren gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München bereits mehrfach geprüft und dabei umfangreiche Verkehrsbeobachtungen und -zählungen durchgeführt. Auf die entsprechend vorliegenden Schriftwechsel mit dem Bezirksausschuss wird verwiesen. Letztmalig überprüft wurde die Situation im Januar 2016. Bisher musste die Einrichtung eines Fußgängerüberweges abgelehnt werden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

Wir dürfen Sie nochmals über die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen informieren:

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Fahrzeuge pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Die entsprechenden Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen lagen in der Gerhardstraße bislang nicht vor.

Aufgrund Ihres erneuten Antrages wurde seitens des Kreisverwaltungsreferates im März 2017 wiederholt eine Verkehrszählung an einem Werktag zur schulrelevanten Zeit durchgeführt. Im Zeitfenster zwischen 7:20 – 8:20 Uhr befuhren insgesamt 115 Fahrzeuge die Gerhardstraße an dieser Stelle (beide Fahrrichtungen incl. Abbieger in/aus Hans-Mielich-Straße). Zur gleichen Zeit überquerten insgesamt 47 Fußgänger die Gerhardstraße an der betreffenden Stelle (15 Erwachsene, 19 Schulkinder und 5 Kinder mit erwachsener Begleitung).

Die nach den R-FGÜ 2001 geforderte Fahrzeug- und Fußgängerfrequenz liegt also weiterhin nicht vor.

Darüber hinaus liegt die Gerhardstraße im Umgriff einer Tempo-30-Zone. Nach den Richtlinien sind in Tempo-30-Zonen Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z. B. Unfallsituation, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern.

Auch dies war und ist in der Gerhardstraße nicht der Fall. Seit Jahren stellt sich die Unfallsituation völlig unauffällig dar. Laut aktueller Mitteilung der Polizeiinspektion 23 ereignete sich seit mindestens 2013 bis heute kein einziger Verkehrsunfall mit Fußgängerbeteiligung.

Um der Schulwegsicherheit allerdings Rechnung zu tragen hatte das Kreisverwaltungsreferat dem Bezirksausschuss mit Schreiben vom 23.02.2016 vorgeschlagen, einen sog. Verkehrshelferübergang über die Gerhardstraße an der betreffenden Stelle einzurichten. Der Bezirksausschuss hatte diesem Vorschlag mit Schreiben vom 17.03.2016 zugestimmt. Die Einrichtung eines Verkehrshelferüberganges ist jedoch erst dann möglich, wenn ein/e ehrenamtliche/r Schulweghelfer/in im Einsatz ist um den Schülerinnen und Schülern beim Überqueren der Fahrbahn behilflich zu sein. Erst durch den Einsatz eines Schulwegdienstes besteht der rechtlich gesicherte Vorrang für Fußgänger bei der Querung der Fahrbahn.

Bedauerlicherweise hat sich bis heute keine einzige interessierte Person beim Kreisverwaltungsreferat gemeldet, die hier als Schulweghelfer/in tätig sein möchte. Der Schulwegdienst ist ein Ehrenamt und erfordert freiwilliges Engagement interessierter Personen. Von behördlicher Seite kann keine Person zur Ausübung eines Ehrenamtes „zwangsverpflichtet“ werden. Aus diesem Grunde konnte die Einrichtung des Verkehrshelferüberganges bis heute nicht vorgenommen werden.

Sobald das Kreisverwaltungsreferat mit einer interessierten Person, die an dieser Örtlichkeit als Schulweghelfer/in tätig sein möchte, eine entsprechende Vereinbarung abschließen kann wird die Einrichtung des Verkehrshelferüberganges in Auftrag gegeben.

Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn aus den dargelegten Gründen Ihrem Antrag (derzeit) nicht entsprochen werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.